

36. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	17.03.2005	Nr. 7
--------------	---------------------------	------------	-------

Inhaltsangabe

- 20. Einladung zur Anliegereversammlung betr. Vorstellung der Vorentwurfsplanung Servatiusweg S. 52
- 21. Bekanntmachung betr. Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung S. 53
- 22. Bekanntmachung betr. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 54

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kraissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-52-
Der Bürgermeister



20.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Vorentwurfsplanung Servatiusweg

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

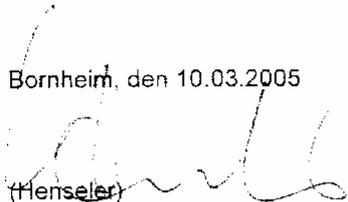
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften der Stadt Bornheim hat mich durch Beschluss vom 01.02.2005 beauftragt, die o.g. Planung in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Montag, dem 04.04.2005, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 10.03.2005


(Henseler)

Rathausstraße 2
53332 Bornheim
Tel. (02222) 945-0
Fax (02222) 945-126

STADT BORNHEIM

- 53 -

21.

Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird das In-Kraft-Treten der
2. Änderungsverordnung zur Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewässer im
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes
Wesseling-Hersel ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungsverordnung ist im Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Köln vom
08.02.2005 verkündet worden und am 15.02.2005 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während der Dienststunden in
der Stabsstelle für Umwelt und Agenda der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstr.2, 53332
Bornheim, zu jedermanns Einsicht aus.

Bornheim, 04. März 2005



Bürgermeister

22. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Hersel	Wupperstraße (He 216)	Mischsystem	27.11.1997
Hersel	Nahestraße (von Hs-Nr. 21 bis Einmündung Wupperstraße)	Mischsystem	27.11.1997

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 05.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

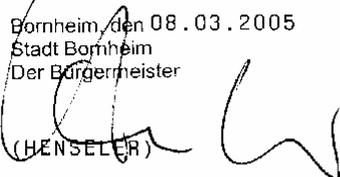
Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 08.03.2005
Stadt Bornheim
Der Bürgermeister


(HENZELER)